

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

---

### 1 Gefahrtragung (Force Majeure)

- 1.1 Wird die Leistung ganz oder teilweise vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände dauernd oder vorübergehend unmöglich, so finden die folgenden Regelungen Anwendung. §§ 275, 286, 313 und 642 BGB bleiben unberührt.
- 1.2 Im Fall eines Ereignisses höherer Gewalt oder einer anderen Behinderung seiner Leistungen hat der/die Auftragnehmer/in die Auftraggeberin unverzüglich über die Einzelheiten der Situation schriftlich zu informieren.
- 1.3 Ausführungsfristen werden verlängert, soweit eine Behinderung der Leistung des/der Auftragnehmers/in verursacht ist:
  - a durch einen Umstand aus dem Risikobereich der Auftraggeberin,
  - b durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeberin angeordnete Aussperrung im Betrieb des/der Auftragnehmers/in oder in einem unmittelbar für ihn/ihren arbeitenden Betrieb,
  - c durch höhere Gewalt oder andere für den/die Auftragnehmer/in objektiv unabwendbare Umstände.
- 1.4 Der/die Auftragnehmer/in hat alles zu tun, was ihm/ihr billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen sind, hat er/sie ohne Weiteres und unverzüglich die Arbeiten wiederaufzunehmen und die Auftraggeberin darüber zu benachrichtigen.
- 1.5 Wird die Ausführung für voraussichtlich mehr als sechs Monate unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so ist der/die Auftragnehmer/in ohne Vertragsbeendigung berechtigt, die bis dahin ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen, außerdem kann er/sie die Kosten vergütet bekommen, die ihm/ihr bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- 1.6 Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt der Anspruch des/der Auftragnehmers/in auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt, sofern eine Behinderungsanzeige erfolgt oder wenn Offenkundigkeit der Situation nach Ziffer 1.2 gegeben ist.
- 1.7 Dauert eine Unterbrechung länger als drei Monate, so kann jeder Teil den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Ziffern 1.5 und 1.6.

### 2 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

- 2.1 Die Auftraggeberin hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat sie Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, Schiffen und anderen Orten, an denen die vertragliche Leistung oder Teile von ihr ausgeführt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihr die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Der/die Auftragnehmer/in hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schriftlich gegenüber der Auftraggeberin als solche zu kennzeichnen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hat die Auftraggeberin vertraulich zu behandeln; das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleibt unberührt.

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

---

- 2.2 Die Auftraggeberin ist befugt, unter Wahrung der dem/der Auftragnehmer/in zustehenden Leistung (§ 4 Nr. 2 Absatz 1 VOL/B) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem/der Auftragnehmer/in oder seinem/r für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter/in zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug besteht. Der Auftraggeberin ist schriftlich mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter/in des/der Auftragnehmers/in für die Leitung der Ausführung bestellt ist.
- 2.3 Hält der/die Auftragnehmer/in die Anordnungen der Auftraggeberin für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er/sie seine/ihre Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine Erschwerung verursacht wird, die die Grundlagen des Vertrags im Sinne von § 313 BGB schwerwiegend verändern, hat die Auftraggeberin die Mehrkosten zu tragen.
- 2.4 Hat der/die Auftragnehmer/in Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von der Auftraggeberin gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er/sie diese der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Auftraggeberin bleibt jedoch für ihre Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

### 3 Lieferungen, Incoterms® 2020

- 3.1 Bei Kauf- und Lieferleistungen wird DDP der Incoterms® 2020 vereinbart.
- 3.2 Untersuchungs- und Rügepflicht  
Die Parteien sind sich einig, dass eine Untersuchung erst durchgeführt werden kann, wenn eine vollständige Lieferung zusammengehöriger Komponenten erfolgt, und, soweit eine Montage vereinbart wurde, diese fertiggestellt ist.

### 4 Güteprüfung (§ 12 VOL/B), Freigaben

Sofern vertraglich vor Ausführung der Leistung eine Freigabe durch die Auftraggeberin oder etwaig eingesetzte Dritte gefordert ist, hat der/die Auftragnehmer/in alle erforderlichen Unterlagen und Informationen so rechtzeitig vor Ausführung vorzulegen, dass die Auftraggeberin in der Lage ist, in einem angemessenen Zeitraum den Freigabegegenstand bzw. die Unterlagen und Informationen zu prüfen. Mit Vorlage der Unterlagen und Informationen hat der/die Auftragnehmer/in anzugeben, binnen welcher Frist er/sie beabsichtigt, die dazugehörige Leistung auszuführen.

Liegt dem/der Auftragnehmer/in keine Freigabe bis zu dem von ihm/ihr angegebenen Zeitpunkt der geplanten Ausführung der Leistung vor, so darf der/die Auftragnehmer/in ausnahmsweise ohne eine erteilte Freigabe mit der Ausführung beginnen.

Mit der Gegenzeichnung (Freigabe) als zur Ausführung bestimmt, bestätigt die Auftraggeberin bzw. deren etwaig eingesetzte/r Dritte lediglich, dass der/die Auftragnehmer/in ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Kooperationspflicht gem. §§ 311, 241 Abs. 2 BGB die Gelegenheit gegeben hat, den Freigabegegenstand bzw. die Unterlagen zu prüfen bzw. einzusehen und ggf. Bedenken anzumelden.

Trotz Freigabe bleibt der/die Auftragnehmer/in für seine/ihre Gerätschaften, Versuchsaufbauten, Angaben, Planungen und den Werkerfolg der Leistung bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Lieferung verantwortlich; Freigaben führen nicht zu Vertragsänderungen. Die Rechte der Auftraggeberin – insbesondere aus § 14 VOL/B –, auch bezogen auf Festlegungen des/der Auftragnehmers/in in dessen/ren Planung, bleiben unberührt.

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

---

### 5 Geräte

Geräte im Sinne dieses Vertrages meinen auch Wasserfahrzeuge aller Art, bemannt und unbemannt, (einschließlich Schiffe, Plattformen, Pontons etc.).

### 6 Rechnungen

#### 6.1 Rechnungsempfänger

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
Bernhard-Nocht-Straße 78  
20359 Hamburg

#### 6.2 Form

Bei der Aufstellung von Rechnungen ist Folgendes zu erfüllen:

- a Die Vorgaben des § 14 UStG sowie ggf. § 14a UStG.
- b Der Zugang von Rechnungen hat in der vertraglichen Schriftform bzw., soweit die Voraussetzungen nach § 3 (Verbindlichkeit der elektronischen Form) der E-Rechnungsverordnung (ERechV) vorliegen, als E-Rechnung über <https://xrechnung.bund.de/prod/authenticate.do> zu erfolgen.
- c In der Rechnung sind die
  - Leitwegs-ID: 991-01889-13 sowie
  - Bestellnummer: 45000XXX (die konkrete Bestellnummer wird nach Vertragsschluss bekanntgegeben)anzugeben.
- d Die Rechnungstellung hat anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses zu erfolgen.

6.3 Die Anforderungen an Rechnungen aus § 15 VOL/B bzw. § 14 VOB/B bleiben unberührt.

### 7 Zahlung (§ 17 VOL/B, § 16 VOB/B)

#### 7.1 Abschlagszahlungen

Werden Abschlagszahlungen vereinbart, gilt soweit nicht Spezielleres geregelt ist:

- a Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Teile sowie die an den endgültigen Bestimmungsort angelieferten Stoffe und Teile, wenn der Auftraggeberin nach ihrer Wahl das Eigentum an ihnen übertragen wurde oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.
- b Gegenforderungen können einbehalten werden. Andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.
- c Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig.
- d Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des/der Auftragnehmers/in; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

---

### 7.2 Vorauszahlungen

- a Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen der Auftraggeberin ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit drei v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu verzinsen.
- b Vorauszahlungen sind auf die nächstfällige(n) Zahlung(en) anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

### 7.3 Rechnungszugang und Fälligkeit

Rechnungen, die nicht den Anforderungen der Ziffer 6.2 b entsprechen, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht elektronisch gestellt werden, gelten als nicht zugegangen im Sinne des § 286 Abs. 3 BGB sowie § 17 VOL/B bzw. § 16 VOB/B.

## 8 Veröffentlichung, Umgang mit Informationen, Daten und Unterlagen

### 8.1 Zustimmungserfordernis der Auftraggeberin

Der/die Auftragnehmer/in darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin

- ihm/ihr zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen,
  - Informationen über Leistungen und
  - daraus resultierende Ergebnisse sowie
  - im Rahmen des Vertrages vom/n der Auftragnehmer/in erhobene Daten
- an Dritte weitergeben und Veröffentlichungen vornehmen.

### 8.2 Nutzung durch die Auftraggeberin

Soweit die Leistungen oder Teile der Leistung darin bestehen, Berichte, Daten, Auswertungen, Unterlagen und Informationen zu liefern, werden diese unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten von der Auftraggeberin ebenfalls neben der Nutzung zum Vertragszweck im Ganzen und Teile daraus

- im Rahmen des § 12 a E-Government-Gesetzes bzw. des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes und des Umweltinformationsgesetzes und im Rahmen von amtlichen Werken veröffentlicht;
- für Forschungsprojekte der Auftraggeberin sowie für andere Aufgaben der Auftraggeberin und der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland verwendet, ggf. weiterverarbeitet und überarbeitet.

## 9 Beschreibung von Nebenleistungen (VOB/C, ATV, DIN 18299 und DIN 18301 etc.)

Soweit die Regelungen der BVB, Dokumentationsrichtlinie (DoRili) sowie der Leistungsbeschreibung Leistungsanforderungen enthalten, die bereits Haupt- bzw. Nebenleistungen im Sinne der VOB/C (ATV) oder aufgrund anderer Normen sind, erfolgt die Nennung dort lediglich aus redaktionellen Gründen als Wiederholung. Haupt- bzw. Nebenleistungen im Sinne der VOB/C (ATV) oder aufgrund anderer Normen, die an anderer Stelle nicht wiederholend genannt werden, bleiben geschuldete Haupt- bzw. Nebenleistungen.

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

---

### 10 Zeitplan, Anpassung des Ablaufes und der Spezifikationen

#### 10.1 Zeitplan

Hat der/die Auftragnehmerin einen Zeitplan zu erstellen, ist dieser zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben. Der Zeitplan muss geeignet sein, die Einhaltung der Vertragsfristen und weiterer Ablauffristen nachzuweisen und zu überwachen. Der Zeitplan für die vertraglichen Leistungen ist fortzuschreiben.

Bei Verzögerungen im Zeitablauf oder erhebliche Abweichungen von sonstigen Festlegungen, die zu Änderungen der Einzelfristen/ Vertragsfristen führen können, ist der Zeitplan durch den/die Auftragnehmer/in unverzüglich zu überarbeiten und spätestens zehn Werktage nach Mitteilung der Überarbeitungsanforderung überarbeitet zu übergeben.

§ 5 VOL/B, § 6 VOB/B sowie § 642 BGB bleiben unberührt.

#### 10.2 Konzeptionelle und technische Anpassungen

Bei Divergenzen zwischen der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin und dem Angebot bzw. den Unterlagen des/der Auftragnehmers/in bleibt es bei den Leistungspflichten des/der Auftragnehmers/in aus der Leistungsbeschreibung, es sei denn, der/die Auftragnehmer/in weist die Gleichwertigkeit der Änderungen qualifiziert nach.

Soweit der/die Auftragnehmer/in mit den bei Angebotsabgabe vorgelegten Unterlagen die Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung nicht einhält, hat er/sie die Unterlagen auf Anforderung der Auftraggeberin binnen zehn Werktagen so zu überarbeiten und der Auftraggeberin zu übermitteln, dass die Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten werden.

Soweit Änderungen durch den/die Auftragnehmer/in bei den vorgesehenen Gerätschaften und Prozessabläufen aus wichtigem Grund notwendig werden, sind diese der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen und die Gleichwertigkeit nachzuweisen. Die Auftraggeberin kann die Änderungen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe ablehnen, sofern die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Die Änderungen müssen anschließend seitens des/der Auftragnehmers/in in den Unterlagen kenntlich gemacht werden.

### 11 Mitarbeiter und Leitungspersonal

#### 11.1 Qualifikation

Die Arbeiten müssen von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Die vertraglichen Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation ergeben sich aus Ziffer III.1.3) „Technische und berufliche Leistungsfähigkeit“ der Auftragsbekanntmachung (im Sinne des Artikels 49 der Richtlinie 2014/24/EU) bzw. etwaiger gesonderter schriftlicher Vereinbarungen im Verhandlungsverfahren.

#### 11.2 Personalkontinuität

Der/die Auftragnehmer/in hat darauf hinzuwirken, dass das von ihm/ihr für die Leistung benannte Personal, welches Projektwissen trägt, insbesondere Leitungs- und Fachpersonal, über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt wird.

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

---

### 11.3 Personalwechsel

Der/die Auftragnehmer/in ist berechtigt, das unter Ziffer 11.2 bezeichnete Personal aus wichtigem Grund auszuwechseln. Soweit ein derartiger Personalwechsel aus wichtigem Grund erforderlich ist, muss der/die Auftragnehmer/in gegenüber der Auftraggeberin die Qualifikation des neuen Personals nachweisen. Die Auftraggeberin kann den Einsatz des von dem/der Auftragnehmer/in ausgewählten Personals ablehnen, sofern dieses nicht mindestens über die Qualifikationen gemäß Ziffer 11.1 verfügt. Die Auftraggeberin kann dieses innerhalb von einer Woche ab Bekanntgabe des Personals und dessen Qualifikation ablehnen.

### 12 Vertretung der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin wird ausschließlich durch das Personal des BSH vertreten. Etwaig beauftragte Dritte der Auftraggeberin sind im Rahmen ihrer Überwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Etwaig beauftragte Dritte sind nicht befugt, Anordnung zu treffen, die zusätzliche oder geänderte Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor ihre Zustimmung schriftlich erteilt; die Anordnungsbefugnis der etwaig beauftragten Dritten zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Leistung bleibt davon unberührt.

### 13 Kommunikation

Korrespondenzsprache ist Deutsch, soweit nichts Spezielleres geregelt ist. Das für die Kommunikation mit der Auftraggeberin benannte Personal des/der Auftragnehmers/in muss Deutsch in Wort und Schrift verhandlungssicher beherrschen.

### 14 Leistungsort

Soweit nicht anderes vereinbart wurde, ist der Sitz der Auftraggeberin in Hamburg der Leistungsort.

### 15 Zoll

Die Erledigung aller etwaig erforderlichen Zollformalitäten, insbesondere rechtzeitiges Beantragen von Einfuhrgenehmigungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren, Kosten etc., sind Sache des/der Auftragnehmers/in.

Die erforderlichen Zollformalitäten für Ausrüstungsgegenstände der Auftraggeberin und deren gesondert Beauftragten sind Sache der Auftraggeberin.

### 16 Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftragnehmers/in

Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen, welche von der Auftraggeberin zum Gegenstand des Vergabeverfahrens gemacht wurden. Mit dem Angebot ggf. eingereichte Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftragnehmers/in haben keine Relevanz und werden deshalb nicht Vertragsbestandteil.

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

---

### 17 Anwendbares Recht

17.1 Rechtswahl gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) und Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (ROM II):

Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehung der Vertragsparteien gilt, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.2 Geltende Mindeststandards

Für die Ausführung der von dem/der Auftragnehmer/in übernommenen Leistungen wird als essentielle Vertragspflicht vereinbart, dass die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland,

a die arbeitsrechtlichen Mindestanforderungen der nationalen Vorschriften des für das jeweilige Arbeitsverhältnis anwendbaren Rechts mindestens jedoch den der folgenden Übereinkommen und EU-Richtlinien:

- Seearbeitsübereinkommens der internationalen Arbeitsorganisation, 2006
- RL 89/655/EWG Mindestanforderungen an Arbeits- und Gesundheitsschutz
- RL 89/391/EWG Arbeitsschutzrichtlinie
- RL 89/654/EWG Arbeitsstättenrichtlinie
- RL 89/548/EWG Umgang und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen
- Verordnung (EG) 336/2006

b die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen für Mindestlohn, soweit sie nicht bereits gesetzlich gelten, vertraglich vereinbarte Mindestanforderungen an die Ausführung sind.

Einzusetzende Schiffe müssen die sonstigen Anforderungen der „List of required certificates for foreign flagged vessels on coastal voyages in German waters“ der Dienststelle Schiffssicherheit erfüllen.

Auf Anforderung der Auftraggeberin hat der/die Auftragnehmer/in die Einhaltung der Mindestanforderungen nachzuweisen.

### 18 Gerichtsstand (§ 19 VOL/B, § 18 Abs. 1 VOB/B)

Für alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag sowie im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich internationaler Gerichtsstand Deutschland.

Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle im Sinne des § 19 Nr. 2 VOL/B bzw. § 18 Abs. 1 VOB/B ist Hamburg.